



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 27. Januar 2021

Nummer 3

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)	67
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von gemeinsamer Flächennutzungsplanung, Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen der Landesentwicklung sowie der Projektkoordination/ dem Projektmanagement von Planungsprozessen im Land Brandenburg (Planungsförderungsrichtlinie 2020 - PFR 2020)	70
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I)	75
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „BBIS Foundation“	84
Errichtung der „Erich-Hahn-Gedächtnisstiftung“	84
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (MLUK-Forst-RL-FWZ)	84
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung)	89
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“	91
Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ ...	100

Inhalt	Seite
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“	100
Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“	101
Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“	101
 Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg und drei Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ	101
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 14532 Stahnsdorf OT Sputendorf	102
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 16928 Groß Pankow OT Guhlsdorf	102
 Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Bekanntmachung für das Vorhaben über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der einseitigen Tank- und Rastanlage Havelseen an der Bundesautobahn 10	104
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser im Rahmen der Wasserversorgungsanlage Torfteich und Maschnetzenlauch“	106
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	107
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	107
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	108

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Hebammen (Hebammenförderrichtlinie)

Vom 23. Dezember 2020

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1 Für die Sicherstellung einer flächendeckenden Hebammenversorgung im Land Brandenburg sollen mehr Hebammen gewonnen und die Attraktivität dieses Berufs erhöht werden. Das Land Brandenburg gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen aus Mitteln des Landes für die Förderung von Hebammen im Land Brandenburg.
- 2 Ziel der Zuwendung ist es, die Versorgung der Versicherten mit Leistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg ergänzend zu befördern, ein flächendeckendes Angebot der Geburtshilfe im Land Brandenburg zu erreichen und Hebammen in ihrer Berufsausübung zu unterstützen, um damit die Wahlfreiheit der Versicherten hinsichtlich des Geburtsortes nach § 24f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1364) geändert worden ist, zu gewährleisten.
- 3 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für

- 1 die Begleitung von Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung (Hebammenexternat) nach den §§ 76 und 77 Absatz 1 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759, 1777) außer Kraft gesetzt worden ist, sowie nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 39) außer Kraft gesetzt worden ist,
- 2 die Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit, die erstmalige Gründung einer Heb-

ammenpraxis, einer Filiale oder eines Geburtshauses oder die erstmalige Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie

- 3 die berufsbezogene Fortbildung von Hebammen nach § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers im Land Brandenburg vom 19. Oktober 1993 (GVBl. I S. 460), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 142), in Verbindung mit § 7 Absatz 2 der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Land Brandenburg vom 8. November 1995 (GVBl. II S. 702), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2008 (GVBl. I S. 134, 143), sowie nach § 9 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Nummer 2 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759).
- 4 Ausgeschlossen von der Förderung sind Fortbildungen, die dem Erwerb und dem Erhalt der Befähigung zur Praxisanleitung dienen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vom 8. Januar 2020 [BGBl. I S. 39]).

III. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind

- 1 nach Abschnitt II. Nummer 1 Hebammen im Land Brandenburg, die im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit Auszubildende einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg im Hebammenexternat begleiten,
- 2 nach Abschnitt II. Nummer 2 Hebammen, die nachweislich anstreben, im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit als Hebamme erstmals oder wiederaufzunehmen, erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus zu gründen oder erstmals die freiberufliche Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe zu erweitern, sowie
- 3 nach Abschnitt II. Nummer 3 Hebammen, die ihre Tätigkeit im Land Brandenburg ausüben.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- 1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 1 ist, dass
 - a) die begleiteten Auszubildenden an einer staatlich anerkannten Schule für Hebammen im Land Brandenburg ihre Ausbildung absolvieren,
 - b) die Auszubildenden das Hebammenexternat für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens zwölf Wochen bei der Hebamme im Land Branden-

burg absolvieren, wobei eine Ausbildungswoche fünf Arbeitstagen entspricht, und

- c) die das Externat begleitende Hebamme von der zuständigen Behörde als Praxisstätte ermächtigt worden ist und mit der staatlich anerkannten Schule für Hebammen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

- 2 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 2 ist, dass die Hebamme im Land Brandenburg eine freiberufliche Tätigkeit erstmals oder wiederaufnimmt, erstmals eine Praxis, eine Filiale oder ein Geburtshaus gründet oder erstmals ihre freiberufliche Hebammentätigkeit um kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe erweitert. Die Zuwendungsempfängerinnen müssen die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Arbeit in der Praxis, der Filiale oder dem Geburtshaus innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufnehmen. Daneben müssen sie sich verpflichten, ihre freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg auszuüben.

- 3 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 3 ist die nachweisliche Teilnahme an berufsbezogenen und im Einzelfall notwendigen Fortbildungen insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 1 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 1

- 1.1 Zuwendungsart: Projektförderung
1.2 Finanzierungsart: Festbetrag
1.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

- 1.4 Höhe der Zuwendung

Es können Externate mit einer Mindestdauer von zwei Wochen bis höchstens zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden gefördert werden. Der Zuschuss beträgt für einen absolvierten Ausbildungstag pauschal 20 Euro, insgesamt höchstens 1 200 Euro bei einer zwölfwöchigen Dauer des Hebammenexternats. Zeiten der Unterbrechung der Ausbildung, beispielsweise wegen Urlaub oder Krankheit der oder des Auszubildenden oder der Hebamme, werden nicht gefördert.

- 2 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 2

- 2.1 Zuwendungsart: Projektförderung
2.2 Finanzierungsart: Festbetrag

- 2.3 Form der Zuwendung: Zuschuss (Pauschale)

- 2.4 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 7 500 Euro (pauschal) bei der Neu- oder Wiederaufnahme einer freiberuflichen Hebammentätigkeit, der erstmaligen Gründung einer Hebammenpraxis, einer Filiale oder der erstmaligen Erweiterung des spezifischen Leistungsspektrums zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit als niedergelassene Hebamme für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie 15 000 Euro (pauschal) bei der Gründung oder (Leistungs-)Erweiterung eines hebammengeführten Geburtshauses.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, der Gründung und dem Aufbau einer Praxis, einer Filiale oder eines hebammengeführten Geburtshauses oder der erstmaligen Erweiterung einer freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe im Land Brandenburg stehen.

- 3 Zuwendung nach Abschnitt II. Nummer 3

- 3.1 Zuwendungsart: Projektförderung
3.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
3.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
3.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte berufsbezogene Fortbildungen (auch Fachtagungen und fachpädagogische Fortbildungen) inklusive gegebenenfalls anfallender Prüfungsgebühren insbesondere der Hebammenschulen, der Hochschulen mit Hebammenstudiengang und der Hebammenverbände, die dem Erhalt und der Entwicklung der zur Berufsausübung notwendigen Fachkenntnisse dienen.

Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten.

- 3.5 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben pro Antrag, jedoch höchstens 500 Euro pro Antragstellenden und Jahr.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 1 Die Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 1 und Nummer 3 werden abweichend von Nummer 1.5 Satz 1 VV zu § 44 LHO bewilligt.

- 2 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, soweit die oder der Antragstellende für denselben Zweck Zahlungen aus anderen Mitteln des Landes Bran-

denburg, eines anderen Landes, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Staaten erhält.

- 3 Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) oder des Beschlusses 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3) oder der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).
- 4 Die Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, sind.

VII. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) des Landes Brandenburg, Lipezker Straße 45, 03048 Cottbus. Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsbehörde auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen.

VIII. Verfahrensvorschriften

- 1 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 1

1.1 Antragsverfahren

Für jedes begleitete Hebammenexternat ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn des geplanten Hebammenexternats mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Kopien der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Ermächtigung zur praktischen Ausbildung durch das für Gesundheit zuständige Landesamt und der Kooperationsvereinbarung mit der Schule sowie
- b) als Nachweis für die Ausübung der Tätigkeit im Land Brandenburg eine Bestätigung der Anzeige beim Ge-

sundheitsamt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 17) geändert worden ist.

1.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt für den Zeitraum des Externats, längstens aber für zwölf Wochen je begleiteten Auszubildenden.

1.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss des Hebammenexternats unter Vorlage der Bestätigung der Schule über den Zeitraum und die Durchführung des Hebammenexternats.

1.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Schule gilt als Verwendungsnachweis und ist spätestens einen Monat nach Abschluss des Hebammenexternats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

2 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 2

2.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist im Regelfall bis spätestens acht Wochen vor dem Beginn der geplanten Maßnahme mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), der Geschäfts- und Finanzierungsplan, eine Erklärung über die Neu- oder Wiederaufnahme oder die erstmalige Öffnung der freiberuflichen Hebammentätigkeit für kassenfinanzierte Regelleistungen der Hebammenhilfe sowie eine Verpflichtungserklärung der Zuwendungsempfänger, dass sie ihre freiberufliche Tätigkeit für mindestens 36 Monate im Land Brandenburg ausüben werden, sowie
- b) ein Nachweis im Sinne der Nummer 1.1 Satz 3 Buchstabe b; dieser kann nachgereicht werden.

2.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag der oder des Antragstellers nach Aufnahme der Praxisgründungs- oder Praxiserweiterungsmaßnahmen.

2.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Nachweis der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung dieser Zuwendung ist nach Nummer 10.4 VV zu § 44 LHO eine Verwendungsbestätigung zu erbringen. Zusätzlich hat der

oder die Zuwendungsempfangende als Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass die freiberufliche Hebammentätigkeit mit kassenfinanzierten Regelleistungen der Hebammenhilfe in den vergangenen 36 Monaten im Land Brandenburg ausgeübt wurde (zum Beispiel über den Nachweis der bestehenden Kassenzulassung nach § 134a Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

2.4 Rückforderung der Zuwendung

Der Zuwendungsbescheid ist unter den Voraussetzungen der Nummer 8 VV zu § 44 LHO zu widerrufen oder zurückzunehmen, insbesondere wenn die freiberufliche Hebammentätigkeit oder die Tätigkeit in der Praxis, der Filiale oder dem Geburtshaus nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bewilligung der Förderung aufgenommen wird oder innerhalb der Bindungsdauer beendet wird.

3 Zuwendungen nach Abschnitt II. Nummer 3

3.1 Antragsverfahren

Für jede Fortbildung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Dieser ist bis spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Vorhabens mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Kopie der Berufsbezeichnungserlaubnis (Urkunde), Angaben zur Fortbildungsveranstaltung (zum Beispiel eine Kopie des Fortbildungsflyers oder Ähnliches einschließlich Informationen über die Kosten der Fortbildung) sowie
- b) bei angestellter Tätigkeit eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass die oder der Antragstellende eine festangestellte Tätigkeit im Land Brandenburg ausübt und vom Arbeitgeber keine finanzielle Unterstützung für diese Fortbildung erhält, oder
- c) bei ausschließlich freiberuflicher Tätigkeit ein Nachweis des Vorliegens derselben im Land Brandenburg im Sinne der Nummer 1.1 Satz 3 Buchstabe b.

3.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Fortbildung auf Antrag unter Vorlage der Mittelanforderung sowie der Bestätigung der Fortbildungseinrichtung über die erfolgreiche Teilnahme an der berufsbezogenen Fortbildung. Der Auszahlungsantrag ist spätestens einen Monat nach Abschluss der Fortbildung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

3.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Bestätigung der Fortbildungseinrichtung gilt als Verwendungsnachweis und ist zusammen mit den übrigen

Unterlagen nach Nummer 3.2 spätestens einen Monat nach Abschluss des Hebammenexternats bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

IX. Zu beachtende Vorschriften

- 1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 2 Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) in der jeweils geltenden Fassung.
- 3 Der Landesrechnungshof Brandenburg ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen.
- 4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die entsprechenden Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

X. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur
und Landesplanung über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von gemeinsamer Flächennutzungsplanung,
Bebauungsplänen und planerischer Maßnahmen
der Landesentwicklung sowie
der Projektkoordination/dem Projektmanagement
von Planungsprozessen im Land Brandenburg
(Planungsförderungsrichtlinie 2020 - PFR 2020)**

Vom 6. Januar 2021

1 Rechtsgrundlage

Maßgebend sind die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 20) geändert worden ist, und die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2016 (ABl. S. 870), die zuletzt durch den Erlass vom 22. Oktober 2020

(ABl. S. 1027) geändert worden sind, § 12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr. 28), das durch das Gesetz vom 27. Oktober 2020 (GVBl. I Nr. 29) geändert worden ist, und die Vorschriften des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

2 Zuwendungszweck

Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen von Maßnahmen zu den nachfolgend benannten Schwerpunkten A bis D.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3 Gegenstand der Förderung

Schwerpunkt A: (Gemeinsame) Flächennutzungsplanung (Anlage 1)

Schwerpunkt B: Bebauungsplanung (Anlage 2)

Schwerpunkt C: Planerische Maßnahmen der Landesentwicklung (Anlage 3)

Schwerpunkt D: Koordination, Steuerung und Vorbereitung von Planungsprozessen (Projektmanagement) (Anlage 4)

Die Vermeidung und der Abbau von Barrieren ist bei allen Vorhaben gemäß §§ 8 und 9 des Gesetzes des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG) vom 11. Februar 2013 (GVBl. I Nr. 5), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 38 S. 16) geändert worden ist, zu gewährleisten.

4 Art und Auszahlung der Zuwendung

Gefördert wird im Wege der Anteilfinanzierung als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuwendungen.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle unmittelbar mit den Teilleistungen des jeweiligen Schwerpunktes A bis D im Zusammenhang stehenden Ausgaben. Nicht zuwendungsfähig sind Personal- und Sachkosten der Gemeindeverwaltungen.

Die im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbeträge werden entsprechend ihrer Fälligkeit auf Antrag ausbezahlt. Der Mittelabruf richtet sich nach der Nummer 1.4.4 der Anlage zu VVG Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

an Gemeinden (GV) - ANBest-G). Die Mittelabrufe sind mit entsprechenden Erklärungen an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) zu übergeben.

Der Landesrechnungshof sowie die Bewilligungsstelle sind berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Kumulierung mit anderen Zuwendungen ist zulässig, sofern der Gesamtfördersatz 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt. Eine Doppelförderung ist nicht zulässig.

6 Anweisungen zum Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV). Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Dezernat 32, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus bis zum 31. März eines Jahres zu richten.

Den Anträgen zum Schwerpunkt A sind die Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Gemeinden schriftlich unter Verwendung der vorgeschriebenen Formblätter beizufügen. Erstrecken sich Anträge zum Schwerpunkt C über mehrere kommunale Gebietskörperschaften, ist in den Anträgen darzulegen, welche Kooperationspartner beteiligt sind und wie die Zusammenarbeit ausgestaltet werden soll.

Weitere Regelungen zu Umfang und Inhalt der vorzulegenden Anträge werden zu gegebener Zeit mittels Projektaufwurf veröffentlicht.

7 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde bewilligt auf der Grundlage der Förderentscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde die Zuwendungen oder lehnt die Anträge ab. Die Vorhaben gemäß den Schwerpunkten A bis D müssen nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides innerhalb von sechs Monaten begonnen worden und spätestens 48 Monate nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein (vgl. Regelung in Nummer 5). Der maßgebliche Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist in den Anlagen zu den Schwerpunkten A bis D geregelt.

Erfolgt der Vorhabenbeginn oder Abschluss des Vorhabens nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten, kann der Zuwendungsbescheid allein aus diesem Grund widerrufen werden.

Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium.

Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsstelle zu führen.

8 Evaluierung

Das Förderprogramm soll nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Richtlinie evaluiert werden.

9 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Anlage 1

Schwerpunkt A: (Gemeinsame) Flächennutzungsplanung

Gefördert werden

1. Teilleistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung gemäß § 204 des Baugesetzbuches (BauGB) oder die gemeindliche Flächennutzungsplanung (§ 5 BauGB) einer Gemeinde, wenn die Fläche des Gemeindegebiets mehr als 15 000 Hektar umfasst, soweit damit:
 - a) Flächenpotenzialuntersuchungen und -sicherung für den Wohnungsbau (insbesondere soziale Wohnraumförderung) einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
 - b) Standortvorbereitungen und -sicherung von Gewerbe und Industrie/Großansiedlungen (zum Beispiel städtebauliche Entwicklungsplanung) einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
 - c) die Anpassung an den strukturellen beziehungsweise demografischen Wandel in der Region,
 - d) der Einsatz erneuerbarer Energien, Natur- und Umweltschutz,
 - e) die Berücksichtigung geänderter Gebietsstrukturen (zum Beispiel Verbandsgemeinden)

bezweckt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Träger der kommunalen Planungshoheit

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der gemeinsame Flächennutzungsplan (FNP) spätestens vier Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde im Land Brandenburg genehmigt, öffentlich bekannt gemacht und somit wirksam geworden ist.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- an der Konzeption und Aufstellung des gemeinsamen FNP gemäß § 204 des Baugesetzbuches mindestens zwei Gemeinden beteiligt sind, bei Ämtern mindestens zwei amtsangehörige Gemeinden¹,
 - der entsprechende Aufstellungsbeschluss gefasst wurde,
 - eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
 - die digitale Erarbeitung des gemeinsamen Flächennutzungsplans unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML) erfolgt,
 - die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planerstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungsportal BB) gewährleistet ist,
 - die Bereitstellung des wirksamen gemeinsamen Flächennutzungsplans an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) gewährleistet ist und
 - die Einstellung ins Internet gemäß § 6a BauGB sichergestellt wird.
- Mit dem Antrag ist das Recht, im Rahmen der kommunalen Planungshoheit tätig zu werden, vorzuweisen (zum Beispiel Vertrag zur Kooperation bei einem gemeinsamen FNP).

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Gemeinde² gewährt.

5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist das Datum des Genehmigungsschreibens der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde nach dem Baugesetzbuch.

¹ Eine Kooperationsvereinbarung ist nicht erforderlich bei Ämtern beziehungsweise Verbandsgemeinden, die die Aufgabe der Flächennutzungsplanung übertragen bekommen haben.

² Bei Verbandsgemeinden je Ortsgemeinde beziehungsweise bei Ämtern je amtsangehörige Gemeinde.

Anlage 2

Schwerpunkt B: Bebauungsplanung

Gefördert werden

1. Teilleistungen³ zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen, soweit damit:

- a) die Ausweisung von Flächen zur sozialen Wohnraumförderung,
- b) die Ausweisung von Gewerbeflächen (§ 8 der Baunutzungsverordnung) und Industriegebieten (§ 9 der Baunutzungsverordnung)

bezweckt werden.

2. Zuwendungsempfänger

Träger der kommunalen Planungshoheit

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Bebauungsplan spätestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, öffentlich bekannt gemacht und somit rechtskräftig geworden ist.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde,
- der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt sein sollte,
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
- die digitale Erarbeitung des Bebauungsplans unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML) erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten

³ Teilleistungen im Sinne der Richtlinie zur Aufstellung von Bebauungsplänen umfassen unter anderem

- Flurbereinigungsverfahren
- Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder die Waldumwandlung/-ersatz sowie Fachgutachten.

XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) gewährleistet ist und die Einstellung ins Internet gemäß § 10a BauGB sichergestellt wird.

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50 000 Euro, gewährt.

5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist das Datum des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan.

Anlage 3

Schwerpunkt C: Planerische Maßnahmen der Landesentwicklung

Gefördert werden

1. Planerische Maßnahmen, die der Landesentwicklung dienen, soweit damit:

- a) die strategische räumliche Entwicklung oder funktionale Stärkung von Gemeinden und Ortsteilen auf Entwicklungsachsen entlang der radialen Schienenverkehrsverbindungen,
- b) die Flughafenumfeldentwicklung, insbesondere Maßnahmen aus dem Gemeinsamen Strukturkonzept Flughafenregion Berlin-Brandenburg 2030,
- c) oder begleitende oder nachfolgende Planungserfordernisse von Großansiedlungen von Gewerbe/Industrie mit strategischer Bedeutung für das Land Brandenburg einschließlich der Entwicklung des jeweiligen regionalen Umfeldes

bezweckt werden, und diese mit Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung übereinstimmen.

2. Zuwendungsempfänger

Landkreise, Ämter, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird unter der Bedingung bewilligt, dass die planerische Maßnahme (zum Beispiel Konzept/Strategie) spätestens zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, abgeschlossen ist.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Das Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Bewilligungsvoraussetzungen sind, dass:

- Maßnahmen gemäß Förderschwerpunkt 1 Buchstabe a von mindestens zwei Gebietskörperschaften durchgeführt werden, die entlang großräumiger und überregionaler radialer Schienenverkehrsverbindungen innerhalb der transeuropäischen Verkehrskorridore gemäß dem Gemeinsamen Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29. April 2019 (LEPHR) liegen,
- Maßnahmen gemäß Förderschwerpunkt 1 Buchstabe b von mindestens zwei Gebietskörperschaften aus dem engeren Wirkungsbereich des Gemeinsamen Landesentwicklungsplans Flughafenstandortentwicklung vom 30. Juni 2006 (LEP FS) durchgeführt werden,
- im Falle eines Antrages, der sich auf das Gebiet nur einer Kommune erstreckt, belegt wird, dass das Vorhaben der Realisierung überörtlicher Planungsfestlegungen dient oder den Vereinbarungen interkommunaler Kooperationsprozesse entspricht und
- eine gesicherte Gesamtfinanzierung (ausgeglichener Finanzierungsplan) über den gesamten Projektzeitraum mit Antragstellung vorgelegt wird,
- die digitale Erarbeitung, bei Bauleitplänen oder Regionalplänen, unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML) erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung der digitalen Pläne an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) gewährleistet ist.

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Vorhaben gewährt.

5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist die Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung durch den Zuwendungsempfänger.

Anlage 4

Schwerpunkt D: Koordination, Steuerung und Vorbereitung von Planungsprozessen (Projektmanagement)

Gefördert werden

1. Teilleistungen zur Vorbereitung beziehungsweise begleitenden Koordination und Steuerung von kommunalen Planungsprozessen (Projektmanagement) von strategischer Bedeutung für die Landesentwicklung, soweit damit:
 - a) die Erstellung eines Planungskonzeptes, Kostenschätzungen, Prüfung von (Planungs-)Alternativen sowie Fachgutachten (zum Beispiel Baugrundprüfungen etc.),
 - b) die Organisation (inter-)kommunaler Arbeitskreise,
 - c) die Erstellung von Personen- und Güterverkehrskonzepten,
 - d) vorbereitende Untersuchungen (zum Beispiel Altlasten, Schutzgebiete etc.),
 - e) die Bildung von kommunalen Flächenpools (zum Beispiel Vorbereitung von Flächenankäufen und -tauschen),
 - f) Prüfung, Abstimmung und Koordination mit dem Projekt zusammenhängender fachgesetzlicher vorgeschriebener Schutzgebietsplanungen, wie zum Beispiel
 - Schutzgebietsausweisung/-planung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Wasserschutzgebietsausweisung nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - Überschwemmungsgebietsausweisung nach WHG
 - Bodenschutzgebietsausweisung nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) usw.,
 - g) die Erstellung (vorbereitender) Unterlagen für die Vorhabenzulassung/Fachplanungen im Rahmen von
 - Planfeststellungsverfahren (zum Beispiel verkehrlicher beziehungsweise technischer Infrastruktur etc.)
 - Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

bezweckt werden.

Gefördert werden sollen Projektmanagementkosten zur Koordinierung eines Planverfahrens nach den Schwerpunkten A, B oder C. Eine Förderung ausschließlich von zum Beispiel Gutachten ist nicht möglich.

2. Zuwendungsempfänger

Ämter, kreisfreie Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Maßnahmen spätestens drei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, umgesetzt wurden.

Ein Nachweis hierüber ist bis spätestens zum Ablauf dieser Frist dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) in dessen Funktion als Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die beantragten Teilleistungen dürfen nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Weitere Voraussetzungen sind, dass:

- eine gesicherte Gesamtfinanzierung über den gesamten Erstellungszeitraum zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung vorgelegt beziehungsweise nachgewiesen wird,
- die digitale Erarbeitung, bei Bauleitplänen oder Regionalplänen unter Verwendung des IT-Austauschstandards XPlanung (XPlanGML), erfolgt,
- die Webfähigkeit (zum Beispiel WMS/WMTS) bei Planaufstellung mit dem Ziel der Durchführung digitaler Beteiligungsverfahren (zum Beispiel Planungportal BB) gewährleistet ist,
- die Bereitstellung der digitalen Pläne an das LBV, Dezernat 31, im vollvektorierten XPlanGML-Format zur Verbesserung der öffentlichen Informationsmöglichkeiten über kommunale (Entwicklungs-)Planungen (eGovernment) gewährleistet ist.

4. Umfang der Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von maximal 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro, je Gemeinde gewährt.

5. Abschluss der Vorhaben

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Abschluss eines Vorhabens ist die Übergabe/Abnahme der gutachterlichen Leistung durch den Auftraggeber.

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Energie zur Förderung
der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GRW-I)**

Vom 29. Dezember 2020

1 Grundlagen, Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturvorhaben auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz - GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 269 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens GRW, aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergange-

nen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie zur regionalpolitischen Begleitung von Strukturproblemen und zur Unterstützung regionaler Aktivitäten gewährt.

- 1.2 Der Zuwendungsempfangende hat die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zuwendungszweck).

- 1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie anderer fachlicher Einrichtungen ein. Ein Landesförderausschuss (LFA) berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.

- 1.5 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

- 1.6 Das Land Brandenburg ist GRW-Fördergebiet im Sinne des Koordinierungsrahmens GRW.

- 1.7 Die beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen der EU sind zu beachten. Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens GRW in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird vorrangig auf Regionale Wachstumskerne (RWK) aus-

gerichtet (Anlage 1) sowie insbesondere strukturbedeutsame Vorhaben, die nennenswerte, unmittelbare positive Auswirkungen auf die Entwicklung eines Clusters (Anlage 2) haben. Regionale Wachstumskerne sind Standorte mit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen und/oder wissenschaftlichen Entwicklungspotenzialen.

2.1 Förderfähig sind

2.1.1 die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,

- dass das Gelände insgesamt zu mehr als der Hälfte mit GRW-förderfähigen Betrieben (entsprechend Koordinierungsrahmen GRW) belegt werden kann,
- dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen verfügbar sind.

Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn mindestens 75 Prozent des vorhandenen Industrie- und/oder Gewerbegebietes belegt sind oder spezifische Einschränkungen der noch verfügbaren Flächen die Ansiedlung von Gewerbebetrieben verhindern. Für den neuen Erschließungsteil gilt Satz 1 dieser Nummer.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.1 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.2 die Errichtung oder der Ausbau zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- und Schienenverkehrsnetz.

Die Verkehrsanbindungen müssen allen interessierten Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Nicht förderfähig sind Verkehrsanbindungen nach Maß, die nur von einem Unternehmen genutzt werden, und Betriebsstraßen und Schienenanbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden. Soweit Straßen gefördert werden, sind diese öffentlich zu widmen, sodass keine Benutzungsgebühren erhoben werden.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale und überregionale Versorgungsnetz.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.4 die Errichtung oder der Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und Verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz.

Sofern Infrastrukturvorhaben der Nummern 2.1.3 und 2.1.4 nicht nach Artikel 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) freigestellt sind, sind diese bei der Europäischen Kommission einzeln zu notifizieren.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.2 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.5 Maßnahmen des Tourismus

2.1.5.1 Als öffentliche touristische Infrastruktur werden gefördert:

- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung öffentlicher Infrastrukturen in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (Anlage 1),
- die Unterstützung und Weiterentwicklung der touristischen Produkte mit besonderem Potenzial im Land Brandenburg: Radwander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.

2.1.5.2 Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu unterscheiden.

2.1.5.3 (1) Förderfähig sind im Einzelnen die nachstehend aufgezählten nicht einnahmeschaffenden und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Maßnahmen:

- a) die Modernisierung der in Anlage 3 benannten Radwege (einschließlich Errichtung und Ausbau), an denen das Land aufgrund ihrer infrastrukturellen Bedeutung für den Tourismus ein besonderes strategisches Interesse hat und sofern diese gemäß den Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr im Land Brandenburg (HBR Brandenburg) beschildert werden,
- b) die Ausstattung von Wanderwegen (Modernisierung, Beschilderung, Möblierung),
- c) unentgeltliche Park-/Rastplätze,
- d) öffentliche Toiletten,
- e) unentgeltliche Informationszentren,
- f) Promenaden,
- g) Kurparks,
- h) Errichtung und Modernisierung von unentgeltlichen Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätzen, Schwimmsteganlagen, soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind,
- i) Wassertretanlagen.

(2) Förderfähig ist die nachstehend beispielhaft benannte einnahmeschaffende Maßnahme, die den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigt und ausschließlich regionale Bedeutung hat:

entgeltliche Wasserwanderrastplätze (einschließlich Beschilderung), soweit diese Bestandteil des Wassersportentwicklungsplanes des Landes sind.

(3) Förderfähig sind die nachstehend beispielhaft aufgezählten einnahmeschaffenden Maßnahmen auf der beihilferechtlichen Grundlage der Artikel 53, 55 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Wirtschaftlichkeitslücke):

- a) Sole- und Heilwassereinrichtungen,
- b) sonstige Basisinfrastruktureinrichtungen mit touristischem Bezug.

2.1.5.4 Voraussetzung für die Förderung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus und Maßnahmen der touristischen Geländerschließung ist ein schlüssiges Konzept des Antragstellers, in dem

- die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Infrastrukturmaßnahme mit realistischen Erfolgsperspektiven,
- die Maßnahmen zur Vermarktung der Infrastruktur, die positiven Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung der in der Region ansässigen Tourismusbetriebe

dargestellt werden und

- der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang zu den Tourismusinfrastruktureinrichtungen

sichergestellt wird.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.3 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.6 die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren beziehungsweise -parks und Ähnliches), soweit diese

- an einem Standort mit unmittelbarem räumlichem Bezug zu einer Hochschule oder Universität im Land Brandenburg oder
- in inhaltlicher Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung umgesetzt werden, sofern
- nachgewiesen wird, dass in der betreffenden Kommune freie Gewerbeflächen für die perspektivische Ansiedlung sich erweiternder Unternehmen aus den Gewerbezentren verfügbar sind.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.7 die Errichtung, Einrichtung, Modernisierung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung mit Ausnahme von Einrichtungen der beruflichen Bildung im Bereich der Gesundheit und Pflege.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.5 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.8 die Errichtung und der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz beziehungsweise den nächsten Knotenpunkt), um damit zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe zu unterstützen.

Die Vorgaben der Nummer 3.2.6 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.9 die Errichtung und der Ausbau von Forschungsinfrastrukturen

Die Vorgaben der Nummern 3.2.9 und 3.2.10 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.10 Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, soweit sie nicht aus anderen Programmen des Landes zu finanzieren sind.

Die Vorgaben der Nummer 3.3 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.11 die Erarbeitung von regionalen Entwicklungskonzepten.

Die Vorgaben der Nummer 4.1 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.12 Regionalmanagementvorhaben vorrangig für Regionale Wachstumskerne (Anlage 1) und die sie umgebenden beziehungsweise die angrenzenden Landkreise. Das Regionalmanagement soll dazu beitragen:

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte umzusetzen,
- regionale Entwicklungsmaßnahmen zu befördern, die der Regionalisierung der Clusterstrategie dienen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationsinitiativen und Ähnliches aufzubauen.

Mit dem Regionalmanagement darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Der Träger kann Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalmanagement dürfen nicht doppelt gefördert werden.

Die Vorgaben der Nummer 4.2 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.13 Kooperationsnetzwerke

Die Vorgaben der Nummer 4.3 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

2.1.14 Innovationscluster

Die Vorgaben der Nummer 4.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

- 2.1.15 Regionalbudgetvorhaben vorrangig für Regionale Wachstumskerne (Anlage 1) und die sie umgebenden beziehungsweise die angrenzenden Landkreise. Mit dem Regionalbudget können gemeinsame Projekte durchgeführt werden zur:
- Stärkung regionsinterner Kräfte,
 - Verbesserung der regionalen Kooperation,
 - Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
 - Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.
- Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Der Träger kann Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalbudget dürfen nicht doppelt gefördert werden.
- Die Vorgaben der Nummer 4.5 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.
- 2.1.16 Vorhaben gemäß Experimentierklausel
- Die Vorgaben der Nummer 4.6 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.
- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.2.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels.
- 2.2.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder.
- 2.2.3 Maßnahmen
- a) der allgemeinen Landschaftspflege,
 - b) der Entwicklungspflege,
 - c) der denkmalschutzbedingten Mehraufwendungen (inklusive archäologischer Begleitung),
 - d) der Naherholung,
 - e) zur Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen),
 - f) zur Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe sind,
 - g) zur Errichtung oder zum Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen),
 - h) für lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen),
 - i) für Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen.
- 2.2.4 die Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren.
- 2.2.5 die Errichtung und Ausbau von Wirtschaftshäfen (zum Beispiel Kaikanten) und Regionalflugplätzen, sofern es sich nicht um förderfähige Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 dieser Richtlinie handelt.
- 2.2.6 der Bau oder Ausbau von
- a) Straßen mit netzbildendem Charakter,
 - b) Marktplätzen,
 - c) Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach den jeweiligen Richtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau,
 - e) Fahrradstraßen,
 - f) Einrichtungen der beruflichen Bildung im Bereich der Gesundheit und Pflege.
- 2.2.7 die Errichtung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser und Abfall.
- 2.2.8 die Kosten
- a) des Grunderwerbs,
 - b) der Bauleitplanung,
 - c) der Unterhaltung, Wartung und Ablösung (Straßenbau),
 - d) für Anschlussbeiträge,
 - e) der Finanzierung,
 - f) der Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
 - g) für Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme,
 - h) für Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe,
 - i) für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
 - j) für Richtfeste und Einweihungsfeiern.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- 3.1 Empfangende der Zuwendung sind die Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme kann nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband sein, welcher der Kommunalaufsicht untersteht.
- 3.2 Zuwendungsempfänger bei der Modernisierung der Radwege nach Nummer 2.1.5.3 Absatz 1 Buchstabe a sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1.7 können neben Trägern gemäß Nummer 3.1 sein:
- a) juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt ist,

b) andere juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

3.3 Die Zuwendungsempfängenden sind in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.4 Die Zuwendungsempfängenden können die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dafür müssen die Voraussetzungen nach Nummer 3.1.4 Teil II B des Koordinierungsrahmens GRW erfüllt sein (vgl. Nummer 7.6).

Die Zuwendungsempfängenden haben zuvor mit der Bewilligungsbehörde das Einvernehmen herzustellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft (vorrangig der Primäreffektbetriebe) unabdingbar ist. Die zu fördernde Infrastrukturmaßnahme muss die begründete Erwartung zulassen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze durch gewerbliche Unternehmen gesichert werden.

4.2 Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die nicht vor Antragstellung begonnen wurden. Mit Antragsingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt (siehe hierzu Nummer 8.1 Absatz 2). Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich:

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn von Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder
- d) eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist - außer bei Einrichtungen nach den Nummern 2.1.6 und 2.1.7 - nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Bei Maßnahmebeginn vor der Bewilligung ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dem Zuwendungsantrag

ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte. Die Risiken liegen beim Antragstellenden.

4.3 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist vom Antragstellenden nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.

4.4 Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales des zu fördernden Vorhabens sowie der Einfluss auf die demografische Entwicklung sind darzustellen.

4.5 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50 000 Euro betragen. (Gilt nicht für Maßnahmen nach Nummern 2.1.10 und 2.1.11.)

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung an den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form eines Zuschusses gewährt (Projektförderung).

Prognostizierte Gewinne im Zeitraum der Zweckbindungsfrist werden vor Bewilligung der Zuwendung abgezogen. Gewinne entstehen dann, wenn erwartete Einnahmehüberschüsse (Nettoeinnahmen) als Ergebnis einer Einnahme-/Ausgabenbetrachtung (E/A-Betrachtung) über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines gutachterlich ermittelten etwaigen Restwertes der Infrastrukturmaßnahme den Eigenanteil des Maßnahmeträgers überschreiten. Wird bei der E/A-Betrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch den Maßnahmeträger nachzuweisen. Die E/A-Betrachtung zu Nummer 2.1.6 ist im Rahmen einer DCF-Analyse (beziehungsweise vergleichbares Ertragswertverfahren) durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu belegen. Für nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen, insbesondere zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, ist eine E/A-Betrachtung nicht erforderlich.

Für Investitionen nach Nummer 2.1.1 sind Vermarktungsüberschüsse bei der Zuwendung zu berücksichtigen beziehungsweise an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich aus der Differenz zwischen erzieltm Verkaufspreis beziehungsweise erzielbarem Verkaufspreis und der Summe der Kosten aus dem Grundstückserwerb beziehungsweise dem Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks, soweit diese den Eigenanteil des Trägers an den förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme und die Ausgaben für nicht förderfähige Investitionen übersteigen.

5.2 Der Fördersatz bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).

5.3 Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen können Fördersätze von bis zu 95 Prozent gewährt werden (Potentialförderung):

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- Industriebrachflächen werden revitalisiert (siehe Nummer 6.2).

5.4 Es werden nur Ausgaben gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei marktoffene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

6 Zuwendungsfähige Ausgaben

Im Rahmen der Erschließung, des Ausbaus und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten sind insbesondere folgende Ausgaben förderfähig:

- 6.1 a) Ausgaben der Baureifmachung (zum Beispiel Geländegestaltung).
- b) Bauausgaben, zum Beispiel für
- die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen,
 - die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit diese keinen netzbildenden Charakter aufweisen,
 - die Errichtung oder den Bau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz,
 - die Errichtung oder den Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen.
- c) Ausgaben für Umweltschutzmaßnahmen, zum Beispiel für
- die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die der Träger gemäß Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder zu erbringen hat,
 - die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung.
- d) Projektvorbereitende und projektbegleitende Bauausgaben (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen).

6.2 Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:

- a) Ausgaben für die Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte Fabrikationsstätten, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen).
- b) Ausgaben für die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern diese Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]) eines Dritten besteht.

Die unter den Buchstaben a und b benannten Sanierungsausgaben sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn sie im Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Relation) und nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmittel, Konversionsmittel, Mittel gemäß Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen (vgl. Nummer 1.5 Subsidiaritätsgrundsatz).

6.3 Baubeneausgaben für Maßnahmen der Nummern 2.1.1 bis 2.1.9 können bis zu maximal 15 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten einer Maßnahme (grundsätzlich Hauptgruppen 200 - 600 der DIN 276) gefördert werden. Eine Förderung der Ausgaben von Baugenehmigungen ist ausgeschlossen. Vermarktungskosten im Zuge von Maßnahmen der Nummer 2.1.1 sind förderfähig bis zu 2 Euro je Quadratmeter zu erschließende Nettofläche.

6.4 Die Zuwendung für ein Regionalbudget nach Nummer 2.1.15 beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 150 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen. Bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung pro Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

Ein Regionalbudget soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Regionalbudgetvorhaben in Regionen mit weniger als 100 000 Einwohnern sind dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

Um die Bedarfe der Regionalen Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen, ist ein Kooperationsvertrag des RWK mit dem ihn umgebenden Landkreis vor Bewilligung der Zuwendung vorzulegen.

- 6.5 Die Zuwendung für ein Regionalmanagement nach Nummer 2.1.12 beträgt bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen. Bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung pro Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

Ein Regionalmanagement soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Regionalmanagementvorhaben in Regionen mit weniger als 100 000 Einwohnern sind dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

Um die Bedarfe der regionalen Wirtschaft ausreichend zu berücksichtigen, ist ein Kooperationsvertrag des RWK mit dem ihn umgebenden Landkreis vor Bewilligung der Zuwendung vorzulegen.

- 6.6 Die Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.1.10 sowie für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.11 betragen bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben, für Planungs- und Beratungsleistungen höchstens jedoch für eine Maßnahme 100 000 Euro, für Regionale Entwicklungskonzepte höchstens jedoch für eine Maßnahme 50 000 Euro.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.

- 7.2 Der Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie hat die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen und sich bei Erschließungsmaßnahmen zu diesem Zweck intensiv um die Ansiedlung von Primäreffektbetrieben zu bemühen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.

- 7.3 Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung ausschließlich zum Marktpreis an den besten Bieter im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand (Mitteilung der EU-Kommission, ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 24) verkauft.

Sollten Träger, Betreiber und Eigentümer einer geförderten Infrastruktur auseinanderfallen, muss der Träger über das Grundstück gegenüber dem Eigentümer vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die spätere Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen und es ist

eine Wertabschöpfungsklausel zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim privaten Träger beziehungsweise Betreiber der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß Nummer 1.3 an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

- 7.4 Wird nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches der Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung hat, werden dem Eigentümer durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vgl. Nummer 7.9) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.

- 7.5 Der Träger der Infrastrukturmaßnahme hat vor Bewilligung der Fördermittel zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeiterparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung soll auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens gibt der Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist den Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.

- 7.6 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass:

- die Förderziele der GRW gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 7.2),
- der Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag),
- die Auswahl des Betreibers unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt und
- sich die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.

- 7.7 Träger, Betreibender und Nutzende dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

- 7.8 Träger und gegebenenfalls Betreibende der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen und in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.
- 7.9 Die Maßgaben der Standards energieeffizienten Bauens gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) sind bei der Errichtung von Gebäuden zu beachten.
- 8 Verfahren**
- 8.1 Der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens über das Online-Portal (außer für Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.13 und 2.1.14) bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (Bewilligungsbehörde) zu stellen. Eine Entscheidung noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr kann regelmäßig nur erwartet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. Juni bei der ILB vorliegen.
- Wird mit der Maßnahme vor der Bewilligung begonnen, trägt der Antragsteller das Risiko, dass dem Zuwendungsantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden könnte.
- 8.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 8.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 8.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Kosten werden durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlassete baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuschussvolumen unter 500 000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.
- Informationen über jede Einzelbeihilfe nach AGVO von über 500 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht.
- 8.5 In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt:
- ein konkreter strukturpolitischer und finanzieller Bedarf nachgewiesen wird oder
 - der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
 - es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.
- 8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.7 Abweichend von VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn die oder der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.
- 8.8 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.
- 9 Geltungsdauer**
- Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - (GRW-I) vom 8. Januar 2018 (ABl. S. 95) außer Kraft.
- 10 Schlussbestimmungen**
- 10.1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-I-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.
- 10.2 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter,

Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt wurden.

Stechlin, OT Neuglobsow
 Waldsiefersdorf
 Wendisch Rietz
 Werder (Havel)

**Anlage 2
 zur Förderrichtlinie GRW-I**

**Anlage 1
 zur Förderrichtlinie GRW-I**

Cluster in Brandenburg

Folgende Standorte bilden Regionale Wachstumskerne:

Energietechnik
 Ernährungsindustrie
 Gesundheitswirtschaft
 Kunststoffe und Chemie
 Medien, Informations- und Kommunikationstechnologien
 Metall
 Optik
 Verkehr, Mobilität, Logistik
 Tourismus

Brandenburg an der Havel
 Cottbus
 Eberswalde
 Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
 Fürstenwalde
 Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld
 Luckenwalde
 Ludwigsfelde
 Neuruppin
 Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
 Potsdam
 Schwedt/Oder
 Senftenberg/Schwarzheide/Lauchhammer/Finsterwalde/Großräschen („Westlausitz“)¹
 Spremberg
 Wittenberge/Perleberg/Karstädt

Die Mehrfachnennungen bilden zusammen einen Regionalen Wachstumskern.

**Anlage 3
 zur Förderrichtlinie GRW-I**

Radwege, an denen das Land aufgrund ihrer infrastrukturellen Bedeutung für den Tourismus ein besonderes strategisches Interesse hat²:

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land Brandenburg:

1. Radweg Berlin - Kopenhagen
2. Radweg Berlin - Leipzig
3. Radweg Berlin - Usedom
4. Bischofstour
5. Dahme-Radweg
6. Elbe-Müritz-Radweg
7. Elberadweg
8. Europaradweg R1 (D-Route 3)
9. Fläming-Skate
10. Fürst-Pückler-Radweg
11. Gurkenradweg
12. Havel-Radweg
13. Havelland-Radweg
14. Kohle-Wind & Wasser-Tour
15. Märkische Schlössertour
16. Niederlausitzer Bergbautour
17. Oderbruchbahn-Radweg
18. Oder-Neiße-Radweg
19. Oder-Spree-Tour
20. Radrouten Historische Stadtkerne, 6 Routen
21. Seenlandroute
22. Spreeradweg
23. Tour Brandenburg
24. Uckermärkischer Radrundweg

Bad Belzig
 Bad Freienwalde
 Bad Liebenwerda
 Bad Saarow
 Bad Wilsnack
 Buckow
 Burg/Spreewald
 Templin

Angermünde, OT Altkünkendorf, OT Angermünde, OT Wolletz
 Fürstenberg, OT Himmelpfort
 Lübben/Spreewald
 Lübbenau/Spreewald
 Lindow/Mark
 Lychen
 Müllrose
 Neuzelle, OT Neuzelle
 Rheinsberg, OT Rheinsberg, OT Flecken Zechlin
 Rheinsberg, OT Kleinzerlang
 Schwielochsee, OT Goyatz
 Schwielowsee
 Senftenberg

¹ Massen wird zum Regionalen Wachstumskern „Westlausitz“ zugehörig betrachtet.

² Die Radwegführung ist durch Routenorientierte Wegweisung, Zwischenwegweisung sowie Objektwegweisung entsprechend den Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung im Radverkehr im Land Brandenburg (HBR) hinlänglich zu beschildern.

Errichtung der „BBIS Foundation“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. Januar 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „BBIS Foundation“ mit Sitz in Kleinmachnow als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von gemeinnütziger Bildung und Erziehung an der von der BBIS Berlin Brandenburg International School GmbH in Kleinmachnow betriebenen Internationalen Schule und in anderen deutschen und ausländischen Internationalen Schulen sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, bildungs- und erziehungsbezogener Zwecke.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. Januar 2021 erteilt.

Errichtung der „Erich-Hahn-Gedächtnisstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 11. Januar 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Erich-Hahn-Gedächtnisstiftung“ mit Sitz in Wiesenburg OT Reetz als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der Kirchengemeinde Reetz. Von der Kirchengemeinde Reetz sind die Mittel für die Förderung von Religion, Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, Jugend- und Altenhilfe, Bildung und Erziehung sowie für mildtätige Zwecke im Ortsteil Reetz zu verwenden.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom

11. Januar 2021 erteilt.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (MLUK-Forst-RL-FWZ)

Vom 1. Januar 2021

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“, Förderbereich 5: Forsten, Maßnahmengruppe C - Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen gemäß jeweils genannter Rechtsgrundlage für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ).

1.2 Ziel der Förderung

Das Ziel der Förderung ist die Entwicklung eigenständiger, selbstständig wirtschaftender, für neue Mitglieder und neue Geschäftsfelder offener forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse. Das Erreichen einer stabilen Marktposition zur Umsatzsteigerung, die Vermarktung von Holz sowie eine nachhaltige ökologische Waldbewirtschaftung und -verjüngung sind wichtige Aufgaben der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. Die Förderung dient dazu, ein eigenständiges und professionelles Tätigwerden der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse besonders unter Einbindung des Kleinprivatwaldes zu entwickeln.

1.3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1.4 Nachhaltigkeit der Förderung

Mit dieser Förderung werden anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse unterstützt, Ziele der nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie Ziele des Umweltschutzes verfolgt.

1.5 Anspruch des Antragstellers

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Be-

willigungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Geschäftsführung des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und Unterstützung der Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.

2.2 Zusammenfassung des Holzangebotes

2.2.1 Eigenständige, überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften oder forstwirtschaftliche Vereinigungen.

2.2.2 Eigenständige Koordinierung des Holzabsatzes durch forstwirtschaftliche Vereinigungen.

2.3 Mitgliederinformation und -aktivierung

Aufwendungen für Maßnahmen zur fachlichen Information und Aktivierung der Mitglieder beziehungsweise Mitgliederwerbung mit Hilfe von Druckerzeugnissen, digitalen Medien und Informationsveranstaltungen. Dazu gehören:

2.3.1 Erstellung und Gestaltung einer Homepage des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses.

2.3.2 Erstellung und Produktion von Druckerzeugnissen, die der Information und Aktivierung von Mitgliedern für den Zusammenschluss dienen.

2.3.3 Informationsveranstaltungen.

2.4 Waldpflegeverträge

Die entgeltliche vertragliche Übernahme der Verwaltung von Mitgliedsflächen zur sachgemäßen und nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse im Privat- und Körperschaftswald im Land Brandenburg. Hierzu zählen die Vorbereitung, der Abschluss, die Organisation, die Erfüllung und die Verwaltung von Dienstleistungsverträgen einschließlich der betriebsbezogenen Beratung durch forstfachlich ausgebildetes Personal.

2.5 Von der Förderung gemäß Nummer 2.1 (Geschäftsführung) sind ausgeschlossen:

2.5.1 Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen.

2.5.2 Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Holzernte, Holzbringung, Lagerung von Holz und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse), und sonstige nicht zur Verwaltung und zur Beratung gehörende Betriebsausgaben.

2.5.3 Die anteiligen Kosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.

2.5.4 Aufwendungen für Mitgliedsflächen in anderen Bundesländern.

2.5.5 Die Aufgabenerfüllung durch Dritte, einschließlich durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.

2.6 Von der Förderung gemäß Nummer 2.2 (Zusammenfassung des Holzangebotes) sind ausgeschlossen:

2.6.1 Die Zusammenfassung des Holzaufkommens angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche.

2.6.2 Die Zusammenfassung des Holzaufkommens aus Mitgliedsflächen in anderen Bundesländern.

2.6.3 Die Aufgabenerfüllung durch Dritte, einschließlich durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.

2.7 Von der Förderung gemäß Nummer 2.3 (Mitgliederinformation und -aktivierung) sind ausgeschlossen:

Aufwendungen für Mitgliedsflächen in anderen Bundesländern.

2.8 Von der Förderung gemäß Nummer 2.4 (Waldpflegeverträge) sind ausgeschlossen:

2.8.1 Maßnahmen auf Waldflächen, die außerhalb des Landes Brandenburg liegen.

2.8.2 Waldpflegeverträge für Waldflächen von Mitgliedern mit Eigentum von mehr als 200 Hektar eingebrachter Flächen in der betreuenden Forstbetriebsgemeinschaft.

2.8.3 Die Aufgabenerfüllung durch öffentliche Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen.

3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des § 18 und des § 37 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 in Verbindung mit § 29 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zur Geschäftsführung gemäß Nummer 2.1

Ausgaben für die Geschäftsführung gemäß Nummer 2.1 können nur den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

sen gewährt werden, die ab 2007 bis Ende 2013 erstmalig eine bewilligte Förderung für die Ausgaben der Geschäftsführung zu den nachstehenden Konditionen und Förderbedingungen erhalten haben. Diese Förderung kann ab Erstbewilligung bis zum Ende des jeweils bereits begonnenen zehnjährigen Förderzeitraumes unter Beibehaltung nachstehender Fördervoraussetzungen gemäß den Nummern 4.1.1 und 4.1.2 gewährt werden.

- 4.1.1 Mitgliedsfläche: mindestens 800 Hektar
- 4.1.2 Mitgliederzahl: mindestens 100 Mitglieder
- 4.1.3 Davon abweichend kann die Förderung für weitere zehn Jahre fortgesetzt werden, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss zu mindestens 50 Prozent der Anzahl der Mitglieder aus Waldbesitzern mit weniger als 20 Hektar besteht. Der Nachweis hierzu ist jährlich zu aktualisieren.
- 4.2 Zur Zusammenfassung Holzangebot gemäß Nummer 2.2
Die Förderung kann ab Erstbewilligung (beginnend mit der Holzmobilisierung ab 2011) bis zum Ende des jeweils bereits begonnenen zehnjährigen Förderzeitraumes unter Beibehaltung der nachstehenden Voraussetzungen gewährt werden. Davon abweichend kann die Förderung für weitere zehn Jahre fortgesetzt werden, sofern der forstwirtschaftliche Zusammenschluss zu mindestens 50 Prozent der Anzahl der Mitglieder aus Waldbesitzern mit weniger als 20 Hektar besteht. Der Nachweis hierzu ist jährlich zu aktualisieren.
- 4.2.1 Die Mindestvermarktungsmenge beträgt 0,5 Erntefestmeter Holzeinschlag je Hektar Mitgliedsfläche und Jahr.
- 4.2.2 Förderfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird.
Vorhaben werden nur bei Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gefördert. Das sind Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten.
- 4.3 Zur Mitgliederinformation und -aktivierung gemäß Nummer 2.3
- 4.3.1 Förderfähig sind ausschließlich ordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Kalenderjahr besteht.
- 4.3.2 Die Mindestanforderungen hinsichtlich Umfang, Inhalt und Gestaltung der Medien werden im Fragenkatalog im Internetauftritt des Landesbetriebes Forst Brandenburg veröffentlicht.
- 4.3.3 Förderfähig sind bis zu zwei Informationsveranstaltungen pro Jahr.

4.4 Zu Waldpflegeverträge gemäß Nummer 2.4

- 4.4.1 Der Abschluss des entgeltlichen Waldpflegevertrages zwischen Mitglied und betreuender Forstbetriebsgemeinschaft bedarf der Schriftform, mit einer Geltungsdauer von mindestens drei zusammenhängenden Jahren. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Waldpflegevertrag für das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) besteht. Im Waldpflegevertrag ist eine Revisionsklausel aufzunehmen, damit sichergestellt wird, dass der Vertrag erst mit der Bewilligung der Zuwendung gültig wird.
- 4.4.2 Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der beantragten Zuwendung vereinbart ist oder die unter einer auflösenden Bedingung geschlossen werden, begründet keinen förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn.
- 4.4.3 Der Waldpflegevertrag hat mindestens die Aufgaben der Verkehrssicherung, des Waldschutzes und die Erstellung eines jährlichen Maßnahmenplans zu enthalten.
- 4.4.4 Die Führung und Vorlage eines elektronischen Mitgliederverzeichnisses ist obligatorisch.
- 4.4.5 Waldpflegeverträge werden nur bei Anstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal gefördert. Zum forstfachlich ausgebildeten Personal zählen Forsttechniker sowie Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten. Sofern ein Dritter die Waldpflegeverträge umsetzt, gelten die Ansprüche an die Ausbildung analog.
- 4.4.6 Je Mitglied ist nur ein Vertrag förderfähig.
- 4.4.7 Die Förderung von Waldpflegeverträgen kann unter der Voraussetzung entsprechender Richtlinien für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren in Anspruch genommen werden. Beginn der Laufzeit ist der erste Antrag.
- 4.5 Vorhaben gemäß den Nummern 2.1 bis 2.4
- 4.5.1 Für (alle) Maßnahmen gemäß Nummer 2 ist die Vorlage einer Teilnahmebestätigung am Testbetriebsnetz forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und des Kleinprivatwaldes in Brandenburg (TBN Forst-BB) erforderlich.
- 4.5.2 Die Förderung der Maßnahmen gemäß Nummer 2 erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („de-minimis“-Beihilfen) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „de-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungs-

empfänger nicht überschreiten. Maßstab ist dabei der Zeitpunkt der Bewilligung.

5 Bemessungsgrundlage/Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung für Nummer 2.1; Festbetragsfinanzierung für die Nummern 2.2 bis 2.4

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bagatellgrenze:

Zuwendungshöhe

- 2 500 Euro je Antrag für Anträge gemäß Nummer 2.1
- 1 000 Euro für Anträge gemäß Nummer 2.2
- 500 Euro für Anträge gemäß den Nummern 2.3 und 2.4

5.5 Bemessungsgrundlage/Höhe der Zuwendung:

5.5.1 Geschäftsführung

5.5.1.1 Förderfähig sind angemessene projektbezogene Ausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen gemäß Nummer 2.1. Dazu gehören:

- Personalkosten,
- Reisekosten,
- Geschäftskosten einschließlich Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte,
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko unmittelbar den forstwirtschaftlichen Zusammenschluss betrifft,
- Kosten für die Fortbildung einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- Kosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebotes stehen.

5.5.1.2 Der Fördersatz beträgt:

Jahre nach Anerkennung bzw. Fusion	Fördersatz zu den förderfähigen Ausgaben
bis 4	60 %
5 bis 7	50 %
8 und mehr (maximal 20)	40 %

5.5.1.3 Der Förderbetrag für Ausgaben der Geschäftsführung gemäß Nummer 2.1 beträgt maximal 40 000 Euro je Jahr.

5.5.2 Zusammenfassung Holzangebot

5.5.2.1 Der Zuschuss für die förderfähigen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahme der überbetrieblichen Holzvermarktung gemäß Nummer 2.2.1 beträgt zwei Euro je Festmeter.

5.5.2.2 Der Zuschuss für die Maßnahmen gemäß Nummer 2.2.2, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder dienen, beträgt 0,20 Euro je Festmeter.

5.5.2.3 Der Förderbetrag kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter verkaufte Hölzer werden in Festmeter umgerechnet. Für Kurzholz (Raummeter) gilt der Faktor 0,70, für Waldhackgut (Schüttraummeter) der Faktor 0,40 und für nach Gewicht vermarktetes Holz der Faktor 1,5 je Tonne (atro). Weitere Sortimente, zum Beispiel Stangen, werden nicht mitgerechnet.

5.5.2.4 Die Gesamtzuwendung gemäß Nummer 2.2 darf 50 000 Euro für Forstbetriebsgemeinschaften und 80 000 Euro für forstwirtschaftliche Vereinigungen je Geschäftsjahr des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nicht überschreiten (Kappungsgrenze). Die Zuwendungsgrenze bezieht sich hierbei auf die Holzmenge des Geschäftsjahres.

5.5.3 Mitgliederinformation und -aktivierung

5.5.3.1 Die Bemessung des Zuwendungshöchstbetrages für Maßnahmen gemäß Nummer 2.3 richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses und wird mit nachstehenden maßnahmenbezogenen Pauschalsätzen je Mitglied und Jahr gefördert (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres):

- Der förderfähige Zuschuss beträgt für Neumitglieder im ersten Jahr 50 Euro.
- Der förderfähige Zuschuss für die anderen Mitglieder beträgt 10 Euro je ordentliches Mitglied und Jahr.

5.5.3.2 Der maximale Förderbetrag für digitale Aktionen und Druckerzeugnisse gemäß den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 beträgt jeweils 5 000 Euro pro Jahr und forstwirtschaftlichen Zusammenschluss.

5.5.3.3 Die förderfähigen Kosten für Informationsveranstaltungen gemäß Nummer 2.3.3 werden bis zu einem Maximalbetrag von 2 000 Euro pro Veranstaltung bezuschusst.

5.5.4 Waldpflegeverträge

Gefördert werden die Aufwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 2.4 der Richtlinie mit einem Festbetrag je Hektar Vertragsfläche und Jahr.

5.5.4.1 Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.4 beträgt in Abhängigkeit des Flächenumfanges der Waldpflegeverträge je Vertrag und Jahr beziehungsweise je Hektar und Jahr:

bis 2 Hektar	120 Euro pro Vertrag
mehr als 2 bis 50 Hektar	60 Euro pro Hektar
mehr als 50 bis 100 Hektar	30 Euro pro Hektar
mehr als 100 bis 200 Hektar	15 Euro pro Hektar

- 5.5.5 Die förderfähigen Kosten vermindern sich um zweckgebundene finanzielle Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.5.6 Die Zuwendung darf die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- 5.5.7 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
- 5.5.8 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen gemäß § 44 LHO.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 6.2 Vorhaben innerhalb eines Maßnahmenbereiches können in einem Antrag zusammengefasst werden.
- 6.3 Der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen.
- 6.4 Eine zeitgleiche Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses gemäß den Nummern 2.1 (Geschäftsführung) und 2.2 (Zusammenfassung des Holzangebotes) ist nicht möglich. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 zu Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 ist möglich, wenn die maximale zehnjährige Laufzeit damit nicht verlängert wird. Die Kombination des Fördergegenstandes gemäß Nummer 2.3 (Mitgliederinformation) mit dem Fördergegenstand gemäß der Nummer 2.1 oder 2.2 ist möglich. Die Kombination des Fördergegenstandes gemäß Nummer 2.4 (Waldpflegevertrag) mit dem Fördergegenstand gemäß der Nummer 2.1 oder 2.2 ist möglich.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden postalisch bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für Anträge gemäß den Nummern 2.1 bis 2.3 kann dabei der früheste Beginn des Durchführungszeitraumes das Datum des Posteingangs des Antrages sein. Für Vorhaben mit einem Durchführungszeitraum im nachfolgenden Haushaltsjahr sind die Anträge bis spätestens 30. September einzureichen. Dies gilt insbesondere für Anträge gemäß Nummer 2.4, da hier der Durchführungszeitraum immer auf das Kalenderjahr gerichtet ist.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlungsanträge sind formgebunden bis spätestens 31. Oktober an die Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 7.3.2 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt für Nummer 2.1 im Vorschussprinzip gemäß Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO nach Vorlage des Auszahlungsantrages.
- 7.3.3 Die Auszahlung der Fördermittel gemäß den Nummern 2.2 bis 2.4 erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag gemäß den Nummern 2.2 und 2.3 hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalbelege und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Mit dem Auszahlungsantrag gemäß Nummer 2.4 ist eine Kopie des Waldpflegevertrages beizufügen.
- 7.3.4 Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von mindestens 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme für Maßnahmen gemäß den Nummern 2.1 bis 2.4 erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. (Nummer 5.3.6 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P].)
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde gemäß den Nummern 6 und 7 ANBest-P zu erbringen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften und Regelungen
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.5.2 Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Juli 2016 die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.
- 8 Geltungsdauer**
- Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

**Richtlinie
des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen
an kommunale Aufgabenträger
der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung
nachhaltiger Strukturen
(Richtlinie Strukturanpassung)**

Vom 6. Januar 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmungen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf Grund der

- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften,
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8, im Folgenden „DAWI-De-minimis-Verordnung“) in der jeweils geltenden Fassung¹

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg), soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen (im Folgenden „kommunale Aufgabenträger“).

Ziel der Zuwendung ist es, die kommunalen Aufgabenträger bei der Vorbereitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen in der Organisationsstruktur der öffentlichen Daseinsvorsorge zu unterstützen. Die Zuwendungen stellen mittelbare Investitionsförderungen dar, indem sie dazu beitragen, die Nachhaltigkeit des übrigen Investitionsgeschehens aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu verbessern.

Mit den Zuwendungen sollen Anreize zur Behebung struktureller Schwächen gegeben werden, um hierdurch die Voraussetzungen für eine dauerhaft ordnungsgemäße Wahrnehmung von Aufgaben der Daseinsvorsorge im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft (öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) zu sichern. In ihrer Ausrichtung auf die Herbeiführung nachhaltiger

Strukturen unterstützt die Förderung die Umsetzung des Leitbildes „Zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft“.

Unter nachhaltigen Strukturen wird verstanden, dass die jeweilige Organisation in einer Weise handlungsfähig ist, neben der ordnungsgemäßen und effizienten Erledigung ihrer Aufgaben zur Daseinsvorsorge zugleich auch die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu identifizieren und umzusetzen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen, die sich auf die Aufnahme oder Ausweitung interkommunaler Kooperationen richten, nämlich:

2.1.1 die Ermittlung strategischer Handlungsbedarfe sowie die Untersuchung von Möglichkeiten und Alternativen zur Anpassung der Aufgabenerledigung an die Auswirkungen des demografischen, klimatischen und gesellschaftlichen Wandels auf die Siedlungswasserwirtschaft.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Organisationsuntersuchungen,
- Szenariobetrachtungen,
- Variantenvergleiche.

2.1.2 die Vorbereitung von Kooperationen oder Zusammenschlüssen.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Machbarkeitsstudien,
- Bestandserfassungen,
- Kooperations- oder Fusionsgutachten,
- Beratung, Mediations- oder Moderationsverfahren kommunalpolitischer Gremien.

2.1.3 die Umsetzung konkreter Kooperationen oder Zusammenschlüsse der Aufgabenträger.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- die Ausarbeitung von Verträgen und Satzungen,
- Angleichung der bestehenden IT-Systeme,
- Erstellung der Eröffnungsbilanz bei der Bildung oder Fusionen von Zweckverbänden oder bei Gründung eines gemeinsamen kommunalen Unternehmens.

Die Kooperationen können sich sowohl auf den kaufmännischen als auch den technischen Bereich erstrecken.

2.2 Nichtinvestive Maßnahmen, die auf zukünftige Investitionen bei der technischen Realisierung kooperations-

¹ Mit Stand vom 10. November 2020 gilt die Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1).

beziehungsweise zusammenschlussbedingter Anpassungsmaßnahmen gerichtet sind.

Förderfähig sind zum Beispiel:

- Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 4 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) für Anpassungs-, Rehabilitierungs- und Sanierungsmaßnahmen an der technischen Infrastruktur,
- Erstellung gemeinsamer IT-Fachplanungen, Schutzkonzepte oder dergleichen.

3 Zuwendungsempfangende und Zuwendungsempfänger

Zur Antragstellung berechtigt sind kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft entsprechend Nummer 1.1 Absatz 1 der Richtlinie. Dies sind Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände sowie kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit sie die Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung und/oder der öffentlichen Abwasserbeseitigung in eigener Zuständigkeit wahrnehmen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendung darf erst dann gewährt werden, wenn von der oder dem Antragstellenden eine Erklärung in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegt, in der alle anderen ihr oder ihm in den beiden vorangegangenen Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährten De-minimis-Beihilfen angegeben sind.
- 4.2 Eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummern 2.1.2 und 2.1.3 setzt voraus, dass die hierfür erforderlichen Beschlüsse der jeweiligen Beschlusskörperschaft der betroffenen Aufgabenträger vorliegen.
- 4.3 Soweit Kooperationen oder Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, setzt eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 voraus, dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde den betroffenen Aufgabenträgern die Genehmigungsfähigkeit der erforderlichen Rechtsakte (zum Beispiel Vereinbarungen, Satzungen) schriftlich bescheinigt hat.
- 4.4 Eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.2 setzt voraus, dass eine Kooperations- beziehungsweise Fusionsvereinbarung verbindlich zustande gekommen ist und dass die konkreten Maßnahmen unmittelbar deren weiterer Umsetzung auf technischer Ebene dienen.
- 4.5 Eine Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.2 kann längstens im Zeitraum von fünf Jahren seit Zustandekommen der Kooperation beziehungsweise des Zusammenschlusses beantragt werden. Maßgebend ist das Kalenderjahr des Inkrafttretens der jeweiligen Vereinbarung.

- 4.6 Für Planungsleistungen zur Infrastrukturanpassung gemäß Nummer 2.2 wird vorausgesetzt, dass ein Vergleich aller technisch sinnvollen Alternativen geführt wurde und der weiteren Planung die optimale Variante zugrunde liegt. Die optimale Variante ist mittels dynamischer Kostenvergleichsrechnung nachzuweisen (KVR-Leitlinien²).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird einmalig für das jeweilige Vorhaben in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Der Höchstbetrag von Zuwendungen beträgt insgesamt 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren.

Zuwendungsfähig sind die zur Umsetzung der Maßnahmen nach Nummer 2 der Richtlinie anfallenden projektbezogenen Kosten.

Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe beträgt 2 500 Euro.

Die Unterstützung der Maßnahmen zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen erfolgt unter Beachtung der DAWI-De-minimis-Verordnung. Danach dürfen sämtliche im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 500 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfangenden nicht überschreiten.

Die Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse³ erfolgt in diesem Fall über den Zuwendungsbescheid.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

- Rechts- und Steuerberatungen zum laufenden Betrieb sowie Rechtsbeistandskosten in Fragen, die nicht auf das beabsichtigte Kooperations- oder Zusammenschlussvorhaben abzielen,
- Finanzierungskosten,
- die im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen Gebührengbiets im Rahmen eines Zusammenschlusses stehenden Kosten,
- Reise-, Bewirtungs- und sonstige Kosten der allgemeinen Verwaltung, die im Zusammenhang mit der Durchführung förderfähiger Maßnahmen anfallen.

5.6 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in

² Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen; Herausgeber: DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef (2012).

³ DAWI-De-minimis-Verordnung, Erwägungsgrund 6.

den Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO und - sowie zutreffend - die einschlägigen Festlegungen des § 55 LHO.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.1 können auch einer oder einem einzelnen Antragstellenden ohne weitere Kooperationspartnerinnen und -partner gewährt werden.
- 6.2 Für Vorhaben nach Nummer 2.1.3 kann die Zuwendung für jede Vertragsgemeinschaft unabhängig von der Reichweite der Kooperation beziehungsweise des Zusammenschlusses nur einmal bewilligt werden. Im Fall eines Beitritts oder einer Eingliederung wird die Zuwendung dem aufnehmenden Aufgabenträger gewährt. Im Fall von Kooperationsvereinbarungen von mehr als zwei Parteien haben alle Parteien in einer gleichlautenden Erklärung zu bestimmen, wer für die Vertragsgemeinschaft die Zuwendung empfängt.
- 6.3 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgebenden sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfangenden, beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen, zu prüfen.
- 6.4 Die Kumulierungsvorschriften des Artikels 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung sind zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung der Vordrucke bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in Ausnahmefällen die Förderunschädlichkeit eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu beantragen. Soweit mit der Antragstellung zugleich auch ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt wurde, dürfen die Antragstellenden mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen, sobald ihnen die Eingangsbestätigung des Antrages von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Die Prüfung und Bewilligung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt, zu dem eine vollständige und beurteilungsfähige Unterlage vorliegt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege einer Vorschusszahlung. Die Anforderung der Zuwendung darf nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag hat die oder der Zuwendungsempfangende eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 6. Januar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. Dezember 2020 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, die in der Verbandsversammlung am 3. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/25+21#369385/2020).

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 6. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Welse“ und hat seinen Sitz in 16306 Passow, Landkreis Uckermark.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Oder (Gewässerkennzahl: 6) ohne Westoder vom Abzweig Verbindungskanal Hohensaaten, Nutzung Deutschland Ostschleuse bis oberhalb Mündung Marwica Mlynowka,
- der Westoder (Gewässerkennzahl: 696) ohne Alte Oder,
- der Alten Oder (Gewässerkennzahl: 6962) vom Pegel Hohensaaten, Westschleuse Unterpegel bis zur Mündung in die Westoder,
- der Kleinen Randow (Gewässerkennzahl: 96882),

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 2 GUVG

1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet,
4. freiwillige Mitglieder auf Antrag, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.

(2) Der Verband führt ein Mitgliedsverzeichnis, das als Anlage der Verbandssatzung regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Mitgliedsverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung und hat

lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nummer 2 setzt einen Antrag gemäß § 2 Absatz 1a GUVG voraus. Der Antrag, der den Namen, die Anschrift und den Nachweis des Eigentums an den mitgliedschaftsbegründeten Grundstücken durch einen aktuellen Grundbuchauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, enthalten muss, ist bis zum 1. Juli an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Sind mehrere Personen oder eine juristische Person Grundstückseigentümer, so ist ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers beizufügen, wenn nicht alle Miteigentümer den Antrag stellen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt der Geschäftsführer die Mitgliedschaft zum 1. Januar des folgenden Jahres und veranlasst die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 können bis zum 1. Juli ihre Verbandsmitgliedschaft zum 1. Januar des Folgejahres gegenüber der Verbandsgeschäftsstelle formlos kündigen. Durch den Geschäftsführer erfolgt eine Bestätigung der Entlassung aus der Verbandsmitgliedschaft und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

(4) Die Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 Nummer 4 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne (GUPI) gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachhaltigen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung der in den Verbandsgrenzen gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne (GUPI) gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben, auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes, gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben können sein:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen, die nicht gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG von der Gewässerunterhaltung erfasst sind,

4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
8. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
9. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung sowie der Schöpfwerke und Stauanlagen, die nach § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG von der Gewässerunterhaltung erfasst sind. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(3) Das Gewässer- und Anlagenverzeichnis und die darstellende Karte werden in der Dienststelle des Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow aufbewahrt.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG sowie § 41 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 7

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen ist einmal im Jahr eine Verbandsschau durchzuführen. Die Verbandsschau ist öffentlich.

(2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer als Schauführer mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.

(3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubezirken. Die Festlegung der Schaubezirke erfolgt durch den Geschäftsführer.

(4) Der Schauführer gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau, jeweils für die einzelnen Schaubezirke, eine Niederschrift an. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen und in einem Schaubuch zusammenzufassen.

(5) Der Vorstand veranlasst die fachliche Bewertung der Ergebnisse der Gewässerschau und beauftragt den Geschäftsführer die entsprechenden Maßnahmen in die Pläne (Unterhaltungsplan und Wirtschaftsplan) einzuarbeiten.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 entsenden nach den für sie geltenden Vorschriften eine oder mehrere geschäftsfähige, vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung. Eine Vertretungsbefugnis ist vorzulegen, diese gilt bis zu ihrem Widerruf.

(2) Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 dürfen sich grundsätzlich nicht durch Dritte vertreten lassen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ist zulässig, ein Mitglied darf jedoch jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Eine Vertretung durch Dritte ist nur dann zulässig, wenn es sich um nicht geschäftsfähige Personen oder bei juristischen Personen um deren gesetzlichen Vertreter handelt. Bei Eigentumsgemeinschaften darf ein Eigentümer die anderen Eigentümer vertreten. Der Vertreter hat einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen. Dieser gilt bis zu seinem Widerruf.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. die Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und der Umgestaltung des Verbandes,
3. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
4. die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers für den Jahresabschluss,
5. den Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,

6. die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
7. die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
8. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 11

Durchführung der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt drei Wochen. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter geleitet. Er eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Der Vorstandsvorsteher kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstandsvorsteher beantragen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist, die mehr als 50 Prozent der beitragspflichtigen Flächen vertreten.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.
- (8) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat (§ 31 Absatz 1), zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jeweils 1,00 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Beitragsbruchteile ab 50 Cent werden auf eine ganze Stimme aufgerundet. Beitragsbruchteile unter 50 Cent werden abgerundet.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können auch uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Es wird offen abgestimmt. Wenn geheime Abstimmung von mindestens einem Mitglied beantragt wird, ist diese durchzuführen.

§ 13

Nichtöffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).
- (2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe, Mitwirkende an der Tagesordnung sowie Mitarbeiter des Verbandes an der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor die anwesenden Verbandsmitglieder mehrheitlich zugestimmt haben.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung diesen vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 14

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitgliedsvertreter gewählt.

§ 15

Wahl des Vorstandes (§ 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

in geheimer Abstimmung gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 12 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(4) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde die Zusammensetzung des Vorstandes an.

§ 16

Amtszeit des Verbandsvorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Verbandsvorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt nach drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.

(2) Der Vorstand beschließt insbesondere über:

1. die Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
4. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
7. Verträge mit einem Wert von mehr als 100 000 Euro,
8. den Erlass einer Dienstanweisung zur Umsetzung der Verabeberordnung,
9. den Erlass der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
10. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
11. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 4,
12. das Vorliegen von Härtefällen nach § 28 Absatz 5,
13. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
14. Bestellung des unabhängigen Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
15. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet. Dieser handhabt die Ordnung während der Sitzungen.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt 14 Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und sollen in der Regel die Beschlussvorlagen enthalten.

§ 20

Beschließen im Verbandsvorstand

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß eingeladen sind.

(2) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Vorstandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren). Sie sind in der Niederschrift der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

(5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(6) Der Geschäftsführer und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 21

Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes vom Vorstandsvorsteher angestellt. Sein Anstellungsverhältnis endet spätestens in dem Kalendermonat in dem er das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreicht.

(2) Nach Beschluss des Vorstandes wird ein Mitarbeiter des Verbandes durch den Vorstandsvorsteher zum stellvertretenden Geschäftsführer ernannt.

(3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er entscheidet unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorstandes gemäß § 18 Absätze 1 und 2 der Verbandssatzung, insbesondere über:

1. Verträge mit einem Wert bis 100 000 Euro,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten,
3. die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes.

(6) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(7) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsmitglieder, Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 2 handelt.

(2) Der hauptamtliche Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 23

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Abgeltung des durch die Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen Aufwandes Sitzungsgeld und Fahrkosten/Wegstreckenentschädigung durch den Verband. Die Wegstreckenentschädigung wird nur für Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes gezahlt.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält monatlich eine pauschale Entschädigung.

(3) Die Höhe der jeweiligen Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

(4) Verbandsmitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 24

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss bestimmen sich nach § 6 GUVG und sind nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen. Es gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu folgen.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Wirtschaftsplan

(1) Als Grundlage der Haushaltswirtschaft und der Verwaltung aller Erträge und Aufwendungen werden für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus der Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge

während des Wirtschaftsjahres aufgestellt. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

(2) Der Wirtschaftsplan enthält:

1. alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Verbandes im folgenden Wirtschaftsjahr gegliedert nach:
 - a. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
 - b. Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
 - c. durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 97 Absatz 3 Satz 1 und § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
 - d. freiwillige Aufgaben,
2. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. Zuführungen in und Entnahmen aus den beziehungsweise der Rücklage(n),
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
6. die Festsetzung der Höhe von Liquiditätskrediten und Darlehen,
7. den Stellenplan,
8. den Investitionsplan.

(3) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Erträgen für die eigenen Aufgaben zu bilden. Darüber hinaus können weitere zweckgebundene Rücklagen in angemessener Höhe gebildet werden.

§ 26

Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Aufwendungen und Auszahlungen vorzunehmen,
3. Darlehen und Liquiditätskredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen,
4. außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im festgelegten Rahmen zu tätigen,
5. Kredite bis zur festgesetzten Höhe aufzunehmen.

(2) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn

1. der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
2. ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich bringt,
3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und
4. zusätzliche Aufwendungen durch zusätzliche Erträge sowie zusätzliche Auszahlungen durch zusätzliche Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind.

(3) Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe der Liquiditätskredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen soweit mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(4) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

§ 27

Jahresabschluss und Jahresabschlussprüfung

(1) Der Geschäftsführer erarbeitet in der Regel im ersten Viertel des neuen Wirtschaftsjahres die Rechnung über alle Erträge und Aufwendungen (Jahresabschluss) des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß § 25 Absatz 2 Nummer 1 der Verbandssatzung.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses hat gemäß § 6 Absatz 3 GUVG durch einen unabhängigen Prüfer zu erfolgen. Der Geschäftsführer übergibt dem Prüfer den Jahresabschluss mit dem Prüfauftrag.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt zu seiner und zur Entlastung des Geschäftsführers den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichtes der Verbandsversammlung vor.

§ 28

Verbandsbeiträge (§§ 28, 29, 31 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband jährlich die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Verbandsbeiträge sind zum 30. März, 30. Juni, 30. September und 30. November fällig und zu zahlen. Jahresbeiträge unter 500 Euro sind vollständig zum 30. März fällig und zu zahlen.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom ersten Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

(5) Auf gesonderten Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 29

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 30 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 30

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

(3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach § 28 Absatz 1 und § 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach § 28 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Juni des Vorjahres für das folgende Wirtschafts-/Beitragsjahr. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unver-

züglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verbandsvorstand geschätzt, wenn:

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge (§ 31 WVG)

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(3) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 33

Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 34

Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachungen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen. Ergänzend werden Bekanntmachungen des Verbandes auf der Webseite des Verbandes veröffentlicht.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Verbandsmitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 36

Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 350 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 38

Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 39

Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnung zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 40

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 5. November 2018 (ABl. S. 1213) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Passow, den 15. Dezember 2020

Detlef Krause
Verbandsvorsteher

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 8. Januar 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 6. Januar 2021 die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, zuletzt geändert am 3. April 2020 (ABl. 2020, S. 366), angezeigt.

Die Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Dritte Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, zuletzt geändert am 3. April 2020 (ABl. 2020, S. 366), wird wie folgt geändert:

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „2. Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Höhe eG
Bluhm, Reinhard
Dickmann, Rainer
Eberwein, Malte
Eckardstein, Christian Freiherr von
Gathow, Roland
Hamann, Christoph
Jung, Matthias
Kindermann, Thomas
Land Berlin
Matthes, Erik
Matthes GbR
Matthes, Rainer
Matthes, Susanne
MF Marktfrucht Agrarproduktions GmbH
Miteigentumsgemeinschaft Hamann, Christoph und Irmgard
Miteigentumsgemeinschaft Kindermann, Gudrun, Michael und Thomas

Miteigentumsgemeinschaft Kindermann, Michael und Thomas
Miteigentumsgemeinschaft Seegers-Krückeberg, Dieter und Renate
Ökodorf Brodowin Landwirtschafts GmbH & Co. KG
Ow-Wachendorf, Agnes Freifrau von
Ow-Wachendorf, Burkhard Freiherr von
Pomona Gartenbau GmbH
SAG Schorfheider Agrar GmbH
Stöckmann, Antje“

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 8. Januar 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Prignitz“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 22. Dezember 2020 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“, zuletzt geändert am 31. Juli 2020 (ABl. 2020, S. 821), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

1. Das Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“, zuletzt geändert am 31. Juli 2020 (ABl. 2020, S. 821), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Rinderzucht- und Vermarktungs GmbH Pröttlin“ ein Leerzeichen und die Wörter „Schnell, Jürgen“ eingefügt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 8. Januar 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerunterhaltungsverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 8. Januar 2021 die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 20. Februar 2019 (ABl. 2019, S. 282) angezeigt.

Die Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ vom 20. Februar 2019 (ABl. 2019, S. 282), wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 werden die Wörter „Solms-Sonnenwalde, Alfred Graf zu“ gestrichen und durch „Solms-Sonnenwalde, Isabelle Gräfin zu“ ersetzt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

**Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 8. Januar 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995

(GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Aufsichtsbehörde am 7. Januar 2021 die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, zuletzt geändert am 8. November 2019 (ABl. 2019, S. 1313), angezeigt.

Die Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 8. Januar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Zweite Änderung des Mitgliederverzeichnisses
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Kremitz-Neugraben“**

1. Das Mitgliederverzeichnis des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, zuletzt geändert am 8. November 2019 (ABl. 2019, S. 1313), wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2 werden nach den Wörtern „Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:“ ein Absatz, die Wörter „Agrargenossenschaft eG Welsickendorf“, ein Absatz und nach den Wörtern „Schencking, Franz, Dr.“ ein Absatz und die Wörter „Solms-Sonnenwalde, Isabelle Gräfin zu“ eingefügt.

2. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

**Errichtung und Betrieb von
sieben Windenergieanlagen in 16945 Meyenburg und
drei Windenergieanlagen in 16945 Marienfließ**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Januar 2021

Mit Bekanntmachung vom 13. Oktober 2020 des Landesamtes für Umwelt wurde ein Erörterungstermin zu den Vorhaben der Firma KWE New Energy GmbH, Seebadstraße 44 in 17207 Röbel/Müritz, für den 9. Februar 2021 angekündigt.

Infolge pflichtgemäßer Ermessensentscheidung nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **findet der anberaumte Erörterungstermin nicht statt.**

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 14532 Stahnsdorf OT Sputendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Januar 2021

Die Firma Windpark Genshagener Heide GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a, 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung 14532 Sputendorf, Flur 2, Flurstück 27 eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N149-5.7 MW wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung des Betriebsmodus nachts von Modus 2 auf den Modus 0 keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist durch die Änderung des Betriebsmodus nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 16928 Groß Pankow OT Guhlsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. Januar 2021

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co.KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an Standorten in 16928 Groß Pankow, Gemarkung Guhlsdorf, Flur 2, Flurstücke 40, 73, 74 und 79 vier Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 4,5MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, vier Windenergieanlagen (WEA) an den Standorten in 16928 Groß Pankow, Gemarkung Guhlsdorf, Flur 2, Flurstücke 40, 73, 74 und 79 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung be-

schriebenen Umfang und unter Beachtung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Bst.-Nr.: 1070850000/4001-4004).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 18 m², im unter II. näher beschriebenen Umfang
 - die Genehmigung nach § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) für die Kreuzung offener und verrohrter Gewässer II. Ordnung durch die Zuwegung
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis zur Veränderung der Bodendenkmale Guhlsdorf Fundplatz 8 „Einzelfunde der Urgeschichte“ und 111654 „mittelalterlicher/frühneuzeitlicher Ortskern Gulow“ nach § 9 Absatz 1 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
3. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Die Festsetzung der Gebührenhöhe ergeht mit besonderem Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Antragsunterlagen werden vom **28. Januar 2021 bis einschließlich 10. Februar 2021** gemäß § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen vom 28. Januar bis einschließlich 10. Februar 2021 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie in der Gemeinde Groß Pankow,

Steindamm 21, Bauamt, Raum 12, 16928 Groß Pankow (Prignitz) aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de sowie für die Einsichtnahme in der Gemeinde Groß Pankow unter der Telefonnummer 033983 78921 erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Bekanntmachung
für das Vorhaben über die Auslegung von
Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für
den Neubau der einseitigen
Tank- und Rastanlage Havelseen
an der Bundesautobahn 10**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,
Planfeststellungsbehörde,
Vom 12. Januar 2021

Der Landesbetrieb Straßenwesen (Vorhabenträger) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Satzkorn, Paaren, Groß Glienicke, Kartzow, Buchow-Karpzow, Wustermark, Paaren im Glien, Grünefeld und Päwesin beansprucht.

Öffentliche Auslegung (Auslegungsfrist/-zeiten)

Die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen in den Gemeinden - Stadt Potsdam und Amt Beetzsee - (Pläne, Zeichnungen, Erläuterungen usw.) findet in der Zeit

vom 15. Februar 2021 bis zum 15. März 2021

gemäß § 3 Absatz 1 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ausschließlich im Internet statt.

Die Unterlagen können Sie im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt Potsdam unter www.potsdam.de/beteiligung und auf der Homepage des Landesamts für Bauen und Verkehr (https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) unter Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren einsehen.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht gemäß § 3 Absatz 3 PlanSiG die Möglichkeit, die Planfeststellungsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon 03342 4266-2112) bei der Außenstelle des Landesamts für Bauen und Verkehr, Breite Straße 7 a, 14467 Potsdam und nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon 03381 7999-0) im Amt Beetzsee, Chausseestraße 33 b, 14778 Beetzsee, Ortsteil Brielow einzusehen. Es sind die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregelungen (<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/coronavirus/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/>) zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter der Stadt Potsdam, des Amtes Beetzsee und des Landesamtes für Bauen und Verkehr besonders zu beachten.

Ein Zugang zu den Planunterlagen wird auch über das zentrale Portal des Landes Brandenburg für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben nach dem UVPG möglich sein (<https://www.uvp-verbund.de/bb>). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt auf der Homepage der Landeshauptstadt Potsdam unter www.potsdam.de/beteiligung und des Landesamts für Bauen und Verkehr unter (https://lbv.brandenburg.de/plan_Anh_verf.htm) unter Aufgaben → Planfeststellung → Anhörungsverfahren (§ 27a Absatz 1 VwVfG und § 20 Absatz 2 UVPG).

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Erläuterungsbericht (Planunterlage 1),
- Maßnahmenpläne (Planunterlage 9.2),
- Maßnahmenblätter (Planunterlage 9.3),
- Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Planunterlage 9.4),
- Schalltechnische Untersuchungen (Planunterlage 17.1),
- Luftschadstofftechnische Untersuchungen (Planunterlage 17.2),
- Wassertechnische Untersuchungen (Planunterlage 18),
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planunterlage 19.1.0),
- Bestandsübersichtsplan (Planunterlage 19.1.1),
- Bestands- und Konfliktplan (Planunterlage 19.1.2),
- Artenschutzbeitrag (Planunterlage 19.2),
- Faunistische Untersuchungen (Planunterlage 19.3),
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Planunterlage 19.4),
- FFH-Vorprüfung SPA-Gebiet „Mittlere Havelniederung“ (Planunterlage 19.5),
- UVP-Bericht (Planunterlage 19.6).

Hinweise:

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **15. April 2021** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21 - Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2112, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei der Gemeinde Potsdam Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam (Telefon: 0331 289-0, Telefax: 0331 289-1155) oder dem Amt Beetzsee, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 2112-31101/0010/047 oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erheben. Aufgrund der aktuellen Situation durch die COVID-19-Pandemie ist zur Aufnahme der Niederschrift vorab telefonisch ein Termin zu vereinbaren. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter https://LBV.Brandenburg.de/media/OES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.
2. Einwendungen gegen den Plan zur Niederschrift können auch nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung

(03342 4266-2112) bei der Außenstelle des Landesamts für Bauen und Verkehr, Breite Straße 7 a, 14467 Potsdam erhoben werden.

3. Es sind die aktuellen Hygiene- und Verhaltensregelungen (<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/coronavirus/informationen-zum-neuartigen-coronavirus/>) zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Potsdam, des Amtes Beetzsee und des Landesamtes für Bauen und Verkehr besonders zu beachten.
4. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 f. VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.
5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
6. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.
7. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nummer 1 FStrG).

8. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

10. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
11. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Absatz 6 FStrG).
12. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen den inhaltlichen Anforderungen nach §§ 16 Absatz 1 UVPG entsprechen und ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.
13. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren, die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten, ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbei-

tung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wird darum gebeten, für die Einsichtnahme in die Unterlagen vorrangig die Zugangsmöglichkeiten im Internet zu nutzen.

In den Gemeinden Wustermark und Schönwalde-Glien erfolgt die Auslegung der Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau der einseitigen Tank- und Rastanlage Havelseen an der Bundesautobahn 10 zur Einsichtnahme. Auf die diesbezüglichen Bekanntmachungen der Gemeinden Wustermark und Schönwalde-Glien wird verwiesen.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser
im Rahmen der Wasserversorgungsanlage
Torfteich und Maschnetzenlauch“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 14. Januar 2021

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, beantragte die „Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Grundwasser in den Torfteich und das Maschnetzenlauch“, welche das Zutagefördern von Grundwasser aus dem saaleeiszeitlichem Grundwasserleiter 150 beinhaltet.

Zum Zwecke der Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes vor den Auswirkungen der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung im Bereich des Torfteiches und des Maschnetzenlauches plant die Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B) die Entnahme von Grundwasser an einem Brunnenstandort, die Fortleitung dieses Wassers über Rohrleitungen, die mögliche Aufbereitung des Wassers in einer Anlage zur Elimination von Phosphor und die weitere Fortleitung dieses Wassers zur Einleitung über zwei Bewässerungsstränge in die Moorwasserkörper des Torfteiches und Maschnetzenlauches.

Es ist geplant, für die Maßnahme eine maximale Wassermenge von 126 144 m³/a zu entnehmen.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen.

Das Vorhaben war auf das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen. Durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

- Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass die Maßnahme keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt.
- Für die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ist das FFH-Gebiet „Grabkoer Seewiesen“ (DE 4053-305) nicht betroffen, da sich der Standort des neu zu errichtenden Förderbrunnens etwa 340 m westlich der Teilfläche Torfteich und etwa 420 m nordwestlich der Teilfläche Maschnetzenlauch befindet. Somit sind zum Standort des Vorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum UVPG keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben ein Potenzial wesentlich nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.
- Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum UVPG lässt sich keine UVP-Pflicht ableiten.
- Unter Berücksichtigung der allgemeinen Gegebenheiten können auch für die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen, eigenen Informationen und unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt sowie des Fachbereiches Umwelt des Landkreises Spree-Neiße.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-215) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 0.05, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Luckau
Vom 11. Januar 2021

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Golßen, Flur 13, Flurstücke 39 und 52 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 6,3396 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 6. Januar 2021, Az.: LFB_SELU_Obf-Luck-3600/515+19# durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen klimaverträgliche Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter- bis alter Mischbestände hohen ökologischen Ansprüchen

entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmel-

dung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs

entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. März 2021, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert wer-

den: das im Grundbuch von **Petersdorf (FW) Blatt 5** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 7, Flur 2, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche, Alte Dorfstraße, Größe 454 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.11.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: 31.800,00 EUR

Lage: Alte Dorfstraße, 15526 Bad Saarow OT Petersdorf

Nutzung: unbebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 85/19

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn **Frank Stagge**, Dienstaussweis-Nr. **322**, ausgestellt am 13.02.2018, Gültigkeitsvermerk bis zum 12.02.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Louisa Hermann**, Dienstaussweisnummer **109420**, Kartennummer 09282, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von **Herrn Stefan Götze**, Dienstaussweisnummer **107765**, Kartennummer 04405, Farbe blau, ausgestellt am 25.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0